

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nº 30.

Marienwerder, den 28. Juli

1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Statut

die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu
Radomino im Kreise Löbau.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
König von Preußen etc.

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes
vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297)

nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeinde- und Gutsbezirk Radomino werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-Bauinspektors Denede vom 30. April 1896 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Projektverfassers vom 30. April 1896 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in gelber Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Auffichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Auffichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Auffichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Radomino“ und hat ihren Sitz in Radomino.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unter-

haltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besauung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Auffichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufficht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Accordlohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Tagelohn gegeben werden.

Der mit der Aufficht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Einander greifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuhören und zu berücksichtigen.

Ausgegeben in Marienwerder am 29. Juli 1897.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und plannmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorations-Baubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem einundeinhalbfachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorsteigers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsteigers ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteiger angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteiger die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzurichten. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmassstäbe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusezenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteiger die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteiger nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Auschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je drei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsteigers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteiger,

b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteiger eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteiger durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimme gewählt. Die Wahl des Vorsteigers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden

Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Zum Nebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorsteher, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einfluß des Vorsteher mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuerwerbung und die Hüttung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs vorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzusegnen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungs vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14a. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen teilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niedergezulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessens zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutärmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlüßfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsbüliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Urfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinnützigen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Erzähler aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Radomino zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Löbauer Kreisblatt aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“, Kaiser-Wilhelm-Kanal, den 26. Juni 1897.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

ggez. von Hammerstein. Schönstedt.

2) Der unter der Firma: „Süddeutsche Feuer-Versicherungs-Bank“ in München domicirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate, auf Grund des gemäß den Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung vom 4. Dezember 1895 abgeänderten Statutes, vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäftsverkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftskloake und einem dort domicirten Generalbevollmächtigten zu gründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlüsse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen

unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Be- hufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rech- nungen ic. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in denjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszu- stellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszu- sprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Konzession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigen- thum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kam zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Re- gierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 13. Juli 1897.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Haase.

Konzeßion

zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Süddeutsche Feuer-Versicherungs-Bank in München.

I A. 6399.

3) **Bekanntmachung,**

betreffend den Ankauf volljähriger Reitpferde.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankauf von Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren und ausnahmsweise 4 Jahren, wenn die Pferde gut und kräftig entwickelt sind, ist im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder nachstehender Morgens 7 Uhr 30 Min. beginnender Markt anberaumt worden und zwar:

a m 7. O k t o b e r d. J s. in Briesen.

Bemerkt wird hierbei, daß von der Kommission

nur solche Pferde angekauft werden, welche den An- sprüchen, die an die Remoulen der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen sich die Pferde nicht in dürftigem Zustande befinden.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Krippenseker und gedeckte Stuten sind vom An- kaufe ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltröhre) und eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hans mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hans ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 12. Juni 1897.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. Hoffmann. Scholz.

4) **Bekanntmachung.**

Postanweisungs- und Postauftragsdienst im Verkehr mit Portugal.

Die Portugiesische Postverwaltung hat den zeit- weilig eingestellten Postanweisungsdienst nach Deutschland wieder aufgenommen. In Verbindung hiermit können auch Postaufträge zur Geldeinziehung nach Portugal (mit Einschluß von Madeira und den Azoren) durch die Deutschen Postanstalten wieder vermittelt werden.

Berlin W., den 16. Juli 1897.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Fritsch.

5) **Bekanntmachung.**

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 153) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das im laufenden Steuerjahr kommunalabgabenpflichtige Reineinkommen der Marienburg-Ullawkaer Eisenbahn für das Betriebsjahr 1896 auf 1 112 800 Mark festgestellt worden ist.

Berlin, den 20. Juli 1897.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden ic.**

6) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Leutnants Oskar Emil Voß in Lubiewo zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lubiewo, Kr. Schwetz, zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 19. Juli 1897.

Der Ober-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Königlichen Oberförsters und Gutsvorstehers Effenberger zu Lehno zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Chelmonie, Kreises Briesen Westpr., an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Lehrers Scheffs zu Chelmonie, zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 22. Juli 1897.

Der Ober-Präsident.

8)

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Gutsbesitzers und Gutsvorstehers Gustav Karsten in Louisenhof zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lomminne, Kreises Schleswig, an Stelle des Lehrers Löschner in Lommin und
 2. des Rittergutspächters und Gutsvorstehers Richter in Briesen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den genannten Bezirk, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Gutsbesitzers Karsten in Louisenhof,
- zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Juli 1897.

Der Ober-Präsident.
Bestimmungen

über

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion.

Auszug

aus der Verordnung vom 31. Mai 1897
(Reichsges.-Bl.-S. 459)

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen die Auffertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern, Frauen- und Kinderkleidung sowie von Wäsche im Großen erfolgt (§ 1 der Verordnung), sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören, oder aber andere, nicht zu seiner Familie gehörige Personen nur gelegentlich beschäftigt, und sofern nicht die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt (§ 8 der Verordnung):

- I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden (§ 2 a. a. D.).
- II. Kinder über 13 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volkschule verpflichtet sind (§ 2 a. a. D.).
- III. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon vorher der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige machen (§ 5 a. a. D.).
- IV. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Berzeichen, der dort beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes sowohl der Arbeitszeit als auch der Pausen ausgehängt sein (§ 5 a. a. D.).
- V. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$

Uhr Abends dauern (§ 3 a. a. D.). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen über dies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags beschäftigt werden (§ 4 Abs. 1 a. a. D.).

VI. Regelmäßige Pausen zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren gewährt werden, und zwar solchen Arbeitern, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, mindestens eine Pause von einer halben Stunde und den übrigen Arbeitern unter 16 Jahren mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige oder Mittags eine einundhalbstündige Pause (§ 3 Abs. 1 a. a. D.).

VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht, und der Aufenthalt in Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 3 Abs. 2 a. a. D.).

VIII. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3 a. a. D.).

IX. In jedem Werkstattraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2 a. a. D.).

Anweisung

zur Ausführung der Verordnung,
betreffend

die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897
(R.-G.-Bl. S. 459).

Zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, wird Folgendes bestimmt:

I. Zur Kleiderkonfektion gehört die Herren- und Knabenkonfektion einschließlich der Arbeiter- und sogenannten Sommerkonfektion (die Herstellung von Röcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dgl. für Männer und Knaben) und die Damen- und Kinderkonfektion (die Herstellung von Mänteln, Kleidern, Umhängen

u. dgl. für Frauen und Kinder). Zur Wäschekonfektion gehört die Herstellung von gestärkter und ungestärkter Wäsche, und zwar sowohl von Leibwäsche und Taschentüchern als auch von Bett- und Tischwäsche.

Die Bestimmungen der Verordnung finden nur auf Werkstätten Anwendung, in denen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der vorbezeichneten Arten „im Großen“ erfolgt. Daher bleiben sowohl die Schneiderwerkstätten, in denen auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird, als auch die Näh- und Plättstuben für sogenannte Privatkundschaft von der Geltung der Verordnung ausgeschlossen.

Dagegen ist die Anwendung der Verordnung nicht auf solche Werkstätten beschränkt, in denen Kleidungsstücke oder Wäscheartikel in größerer Zahl hergestellt werden. Um eine Herstellung „im Großen“ handelt es sich vielmehr stets dann, wenn der Unternehmer, der die fertige Waare in den Verkehr bringen will, diese Waare in Massen herstellen läßt, — gleichgültig, ob in den einzelnen Werkstätten, die für den Unternehmer oder seine Zwischenmeister arbeiten, nur wenige Stücke der Waare hergestellt werden.

II. Der Arbeitgeber, der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigen will, hat der Ortspolizeibehörde die im § 5 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige schriftlich zu erstatten.

Bon der Ortspolizeibehörde sind die eingehenden Anzeigen aufzubewahren.

III. Alle Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, hat die Ortspolizeibehörde auf Grund der eingehenden Anzeigen und der gemäß Ziffer V dieser Anweisung vorzunehmenden Revisionen in die Verzeichnisse einzutragen, die sie nach den der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 zur Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 beigefügten Formularen B und C führt.

Auf den ersten Seiten dieser Verzeichnisse ist unter „Erläuterungen“ bei Ziffer 1 am Schlusse hinter dem Worte „Gruben“ hinzuzufügen: „ferner die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.“

In dem Formular B kann von Ausfüllung der Spalten 5 und 6 und in dem Formular C von Ausfüllung der Spalten von 5 bis 8 abgesehen werden, soweit die betreffenden Angaben nicht bekannt geworden sind. Die Spalten 8a und b des Formulars B und 10, Unterspalte zu § 139a, des Formulars C sind nicht zu benutzen.

IV. Jeder Arbeitgeber, der die in § 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde auf die Führung der in den §§ 5 Absatz 2 und 6 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse, sowie, wenn er jugendliche Arbeiter beschäftigt, darauf hinzuweisen, daß er einen Auszug aus den Bestimmungen

der Verordnung in der beiliegenden Fassung in deutlicher Schrift auszuhängen habe.

V. Hinsichtlich der obrigkeitslichen Aufführung der Ausführung der Bestimmungen der Verordnung finden die Vorschriften unter litt. G der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 sinnesprechend Anwendung.

Berlin, den 16. Juli 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

B. 6849.

B r e f e l d.

Vorstehende Anweisung sowie die dazu ergangenen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Marienwerder, den 23. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

10)

Bekanntmachung.

Der § 2 des Gesellschafts-Statuts des Bayrischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktiengesellschaft in München, ist in der ordentlichen Generalversammlung vom 8. Mai d. J. wie folgt abgeändert worden:

„Der Gegenstand des Unternehmens dieser Gesellschaft ist:

- 1) Versicherung zu leisten gegen die Transport-Gefahren zu Wasser und zu Lande;
- 2) Rück- und Mitversicherung für alle Versicherungszweige zu leisten.“

Diefe Statutenänderung hat der Preußische Herr Minister für Handel und Gewerbe mit der Maßgabe genehmigt, daß die Erlaubnis der Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Preußen, welche nebst einem Auszuge aus dem Gesellschafts-Statute in der Beilage zum 17. Stück dieses Amtsblattes vom 29. April 1891 abgedruckt ist, auf das Transportversicherungsgeschäft beschränkt bleibt.

Vorstehendes bringe ich hierdurch mit dem Be-merken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen H. & C. Matthias hierselbst (SW. Kochstraße Nr. 54 a) ihre Firma in Kindt & Comp. abgeändert haben.

Marienwerder, den 22. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

11) Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben der Pensionskasse des Vereins für Handlung-Kommiss von 1858 (Kaufmännischer Verein) in Hamburg die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt.

Marienwerder, den 22. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

12) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe dem Aichungsamte in Könitz die Befugniß zur Aichung von Waagen mit einer Tragfähigkeit bis zu 10 000 Klg. beigelegt hat.

Marienwerder, den 22. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

13) Das Verzeichniß der Vorlesungen, welche im

Winterhalbjahr 1897/98 an der Königlichen Universität zu Greifswald gehalten werden, ist erschienen. Dasselbe wird auf Wunsch den einzelnen Interessenten von der Königl. Universitäts-Kanzlei in Greifswald kostenlos zugesandt.

Marienwerder, den 19. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

14) Der Bäckergeselle Max Diemke aus Dt. Eylau hat am 15. Mai d. Js. den Knaben Friedrich Prophet ebendaselbst mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens aus den Geserich-See gerettet, was ich belobigend zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 21. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

15) Das Kaiserlich Russische Vice-Konsulat in Thorn ist am 12. d. Ms. eröffnet worden.

Marienwerder, den 17. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

16) Urkunde, betreffend die Umpfarrung der Evangelischen in Gemeinde und Gut Rogalin, Kreis Flatow, aus der Kirchengemeinde Landsburg in die Kirchengemeinde Obodomo-Sosnow, Diözese Flatow.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Beteiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen in Gemeinde und Gut Rogalin, Kreis Flatow, werden aus der Kirchengemeinde Landsburg in die Kirchengemeinde Obodomo-Sosnow, Diözese Flatow, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1897 in Kraft.

Danzig, den 6. Juli 1897.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

(L. S.) Meyer.

Marienwerder, den 22. Mai 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(L. S.) Lewald.

17) Beschluß.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Regierungsbezirk Marienwerder hierdurch festgesetzt, daß die diesjährige Schonzeit für Rebhühner bereits mit dem Ablauf des 18. August, für Hasen erst mit dem Ablauf des 14. September ihr Ende erreichen soll.

Marienwerder, den 13. Juli 1897.

Der Bezirks-Ausschuß.

In Vertretung:

gez. Kühne.

18) Bekanntmachung.

Bei der Posthülfstelle in Gr. Komorze bei Kelpin wird am 25. Juli der Telegraphenbetrieb und in Ver-

bindung damit der telegrafische Unfallmeldebefehl eingereicht.

Die neue Telegraphenanstalt wird die zur Einlieferung gelangenden, auf Unfälle sich beziehenden Telegramme jederzeit, insbesondere auch des Nachts, unter Mitwirkung der als Überweisungsstelle dienenden Telegraphenanstalt in Tuchel unverzüglich befördern.

Bromberg, den 21. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

19) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Oktober 1897 ab das für die Lagerung von Waaren bisher gewährte dreimonatliche Freilager in der öffentlichen, für Rechnung des Staates veralteten Niederlageanstalt in Thorn, auf ein zweimonatliches Freilager herabgesetzt ist.

Danzig, den 16. Juli 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

20) Bekanntmachung.

Die neunte Ausloosung der auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen $3\frac{1}{2}\%$ igen Rentenbriefe Littr. F. G. II. J. wird nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, über die Errichtung von Rentenbanken im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung für die Provinzen Ost- und Westpreußen und eines Notars

a m Sonnabend, den 14. August d. Js.,
Vorm. 10 Uhr,
in unserem Geschäftskale hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, öffentlich stattfinden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 17. Juli 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

21) Bekanntmachung.

Der concessionirte Marksheder Franz Nowack hat seinen Wohnsitz von Hohenlohehütte nach Katowitz verlegt.

Breslau, den 21. Juli 1897.

Königliches Oberbergamt.

22) Vorlesungen

für das Studium der Landwirtschaft an der
Universität Halle.

Das Winter-Semester 1897/98 beginnt am
15. Oktober 1897.

Bon den für das Wintersemester 1897/98 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirtschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und
stattwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirtschaft:
Geh. Ober-Reg.-Math. Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine
Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzucht-

Lehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Landwirtschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. Wollkunde: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Ueber Milch- und Mastviehhaltung mit praktischen Übungen im Werthschätzen der Thiere: Derselbe. — Ueber Züchtung der Kulturpflanzen: Dr. Holzfleiß. — Viehhaltung und Viehzucht bei intensivstem Landwirtschaftsbetriebe: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Obst- und Weinbau: Obstbaulehrer Müller. — Praktische Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwertung: Derselbe. — Landwirtschaftliche Handelswissenschaft: Landessökenomierath v. Mendel. — Grundzüge der Thier-Anatomie und -Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Landwirtschaftliche Maschinen- und Gerätekunde: Prof. Dr. Lorenz. — Kulturtechnik, 1. Theil (Drainage und Wiesenbau, verbunden mit Übungen im Entwerfen): Derselbe. — Landwirtschaftliche Baukunde: Regierungsbaumeister Knob. — Experimentalchemie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Bolhard. — Chemisches Colloquium: Derselbe. — Allgemeine theoretische und physikalische Chemie: Prof. Dr. H. Erdmann. — Untersuchung und Beurtheilung technisch und landwirtschaftlich wichtiger Stoffe: Prof. Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlehydrate, 1. Theil (Zucker- und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Technologie der Kohlehydrate, 2. Theil (Stärkefabrikation, Brauerei und Apfelweinbereitung): Dr. Cluss. — Zubereitung und Konservirung der Futtermittel: Derselbe. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Wärme): Prof. Dr. Dorn. — Elektrotechnik: Prof. Dr. Schmidt. — Theoretische Physik: Derselbe. — Angewandte Mechanik: Prof. Dr. Lorenz. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Mineralogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Botanisches Colloquium: Derselbe. — Ueber die pflanzliche Zelle: Prof. Dr. Zopf. — Geschichte der kultivirten Nährpflanzen: Dr. A. Schulz. — Ausgewählte Kapitel der Gewächse: Derselbe. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Zoologie: Derselbe. — Die thierischen Parasiten des Menschen: Professor Dr. D. Tashenberg. — Nützliche Thiere: Derselbe. — Bau und Leben der Zelle als Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Zoologisches Colloquium: Derselbe. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie 1. Theoretischer Theil, Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Diehl.

Praktische Nationalökonomie (Volkswirtschaftspolitik): Derselbe. — Finanzwissenschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Friedberg. — Die Sozial-Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbe und Arbeiter-Versicherungsrecht): Prof. Dr. Lösing. — Deutsches Handelsrecht: Geh. J.-Rath Prof. Dr. Lastig. — Landwirtschaftsrecht: Geh. Berg-Rath Prof. Dr. Arnold.

b) In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Litteratur, Geschichte, Geographie und der ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Dronsen, Lindner, Ewald, Bahinger, Uphues, Hüssel, Kirchhoff, Herzberg, Sommerlad, Ule, Brode etc.

Theoretische und praktische Übungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Übungen: Derselbe. — Nationalökonomische Übungen: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Übungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Vohhaar und Prof. Dr. Dobner. — Physikalisches Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Mineralogisches Praktikum: Prof. Dr. Lüdecke. — Paläontologische, geologische und mineralogische Übungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Mikroskopische und physiologische Praktika: Professor Dr. Kraus. — Arbeiten im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Demonstration in den Glashäusern: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Übungen: Prof. Dr. Grenacher und Dr. Brandes. — Übungen im landwirtschaftlich physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Übungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Demonstrationen im Hausthiergearten des landwirtschaftlichen Instituts: Prof. Dr. Albert. — Demonstrationen und Exkursionen für Molkereiwesen: Derselbe. — Praktische Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwertung: Obstbaulehrer J. Müller. — Technologische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Zeichenlehrer Schenck. — Reitunterricht: Universitätsreitlehrer Schreiber. — Tanzunterricht: Tanzlehrer Rococo. — Fecht- und Turnunterricht: Fechtmeister Jessel.

Nähtere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Programm für das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlags-Buchhandlung. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1897.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirtschaftlichen Instituts der Universität.

28)

Ma ch w e i s u n g

der bis Ende Juni 1897 eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektions-Bezirks Bromberg.

Name der Ortschaften.	Kreis.	Amtsgerichts-Bezirk.	Polizei-Districts-Amt.	Bestellungs-Postanstalt.	Berichtigungen.
Bagniewo, D.	—	—	—	Waldau (Westpr.)	Sp. 1 [X] bfgn.
Blankwitt, D., M., Ab.	—	—	—	Flatow (Westpr.)	"
Blumfelde, D., Rg., Ab.	—	—	—	Buchholz (Westpr.)	
Borowke, Bw.	—	—	—	Zempelkowo	für Gr. Wöllwitz
Carlshof, G.	—	—	—	Sittnow	für Landsburg
Clausenau, Bw.	—	—	—	Krojanten	für König (Westpr.)
Czarnuß, D.	—	—	—	Rittel	Sp. 1 [X] bfgn.
Deutsch Briesen, D. G.	—	—	—	König (Westpr.)	
Eulalin, Bw.	—	—	—	Königlich Neukirch	für Krojanten
Geglenfelde, Rg.	—	—	—	Loosen (Westpr.)	Sp. 1 D. bfgn.
Glowczewitz, G.	—	—	—	Lesno	Sp. 1 [X] bfgn.
Golluschütz, Rg., D.	—	—	—	Waldau (Westpr.)	"
Gresonje, D., Dm. Ab.	—	—	—	Flatow (Westpr.)	
Groß Kladau, D., Ab.	—	—	—	Krojanten	Sp. 1 [X] bfgn.
Grünlinde, D. u. Ab.	—	—	—	Landsburg	"
Hansfelde, D. Bw.	—	—	—	Polnisch Fühlbeck	"
Hennigsdorf, D.	—	—	—	König (Westpr.)	"
Hohenfier, D., Ab.	—	—	—	Radawitz	"
Hohenstein, D., Rg.	—	—	—	Appelwerder	"
Jasdrowo, D.	—	—	—	Illovo (Westpr.)	"
Jasnau, Ab.	—	—	—	Königlich Neukirch	für Krojanten
Kappe, D.	—	—	—	Roße (Bz. Bbg.)	Sp. 1 [X] bfgn.
Kehburg, D., Rg., Bw.	—	—	—	Neugolz	"
Klastawa, D., Ab.	—	—	—	Czersk	"
Kloßbuden, D.	—	—	—	Landsburg	für Gr. Wöllwitz
Kruschke, G.	—	—	—	Königlich Neukirch	für Krojanten
Lonskipiec, D.	—	—	—	Lonsk	Sp. 1 [X] bfgn.
Louisenhof, G.	—	—	—	Waldau (Westpr.)	"
Lorwinne, Rg. Jo., Bg.	—	—	—	Lubiewo	"
Lubau, D., Ab.	—	—	—	Liepnitz (Westpr.)	Sp. 1 [X] bfgn.
Lubon, D., Ab.	—	—	—	Louisenthal (Bz.)	Sp. 1 D. u. [X] "
Ludwigsthal, Ab.	Schweß (Weichsel)	Schweß (Weichsel)	—	Bromberg	
Marthe, D.	—	—	—	Tütz (Westpr.)	Sp. 1 [X] bfgn.
Mehlgast, D. Jo.	—	—	—	Ruschkendorf	"
Muskendorf, D.	—	—	—	Klein-König	"
Neu Sunmin, D., Nichorz, D., Ab., Whn.	—	—	—	Polnisch Cekzin	"
Nierostow, D., Ab., Pezeno, Rg., Ab.	—	—	—	Zempelburg	"
Peznik (Piaszezno), D., Ab., Jo., Bottlitz, D., G.	—	—	—	Grünholzen	"
			—	Gurzen	"
			—	Zempelburg	"
			—	Linde (Westpr.)	"

Kopf wie vor.

Rosochatka, D., Ab.	—	—	—	Groß Schiewitz	Sp. 1 [X] bsgn.
Kuden, D., Ab., Fo.	—	—	—	Lohsens	"
Sdrogen, D.	—	—	—	Louisenthal	"
Seegenfelde, D., G., Ab.	—	—	—	(Bez. Bromberg)	"
Sobczin, D. u. Ab.	—	—	—	Lebehnke	"
Stabitz, Rd., Ab.	—	—	—	Liepnitz (Westpr.)	"
Stibbe, D., G.	—	—	—	Neugolz	"
Strahlenberg, D., Bg.	—	—	—	Tük (Westpr.) Bf.	"
Uppika, D. Ab.	—	—	—	Heidemühl (Wpr.)	"

Wärterhäuser

i. an der Strecke Dirschau-Schneidemühl

250—253	—	—	—	Königlich Neukirch für Krojanten	
Wersk, D., Dm., Fo., Bw. u. Wiesen- etablissement	—	—	—	Sypniewo	Sp. 1 [X] bsgn.
Wissulke, D., G., Bw., Ab.	—	—	—	Lebehnke	"
Zappendowo, D., Ab.	—	—	—	Rittel	"
Zawadda, Ng.	—	—	—	Brachlin	"
Zehendorf, D.	—	—	—	Freudenfier	"

Bromberg, den 15. Juli 1897.

24) Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42,
im Winter-Semester 1897/98.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.
Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Boden: kunde und Entwässerung des Bodens. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Futterbau und Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Pflanzenbau. Übungen zur Bodenkunde. Leitung agronomisch-pedologischer und agrikultur- chemischer Arbeiten im Laboratorium (Übungen im Untersuchen von Pflanze, Boden und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre. — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzüchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und Anwendung auf landwirthschaftliche Maschinen. Zeichen- und Konstruktionsübungen: Planzeichnen. — Garten- inspektor Lindemuth: Obstbau. — Oberförster Rottmeier: Forstbenutzung. Forstschuß.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börn-

stein: Experimental-Physik, 1. Theil. Mechanik. Physikalische Übungen. Wetterkunde.

b) Chemie und Technologie. Prof. Dr. Fleischer: Anorganische und organische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Privatdozent Dr. Frengel: Chemische Untersuchung landwirthschaftlich wichtiger Stoffe. — Professor Dr. Delbrück mit Professor Dr. Saare und Professor Dr. Wittelshöfer: Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation mit Übungen im Laboratorium und in den Versuchsfabriken. — Privatdozent, Prof. Dr. Haudorf: Gährungs-Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Grüner: Mineralogie und Gesteinskunde. Bodenkunde und Bonitirung. Übungen zur Bodenkunde. Praktische Übungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinsarten.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Morphologie der Pflanzen, mit Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, im Anschluß an vorstehende Vorlesung. Arbeiten für Vorgesetzte im botanischen Institut. — Professor Dr. Franklin: Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz. Pflanzenpathologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgesetzte im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmaack: Samenkunde. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel, mit Demonstrationen. — Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Grundzüge der Bakterienkunde mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere. Die jagdbaren Säugetiere und Vögel Deutschlands. Zoologisches Repetitorium. — Dr. Schiemenz: Die der Land- und Forstwissenschaft nützlichen und schädlichen Insekten. — Professor Dr. Zunz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Haustiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Vorgeschriften.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Diederhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Haustiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor C. F. Müller: Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten durch die Viehseuchengesetze und die hierbei bisher erzielten Erfolge. — Professor Dr. Schmalz: Anatomie der Haustiere, verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landeskulturgezeggebung in Deutschland. Nationalökonomische Übungen. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

25)

der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg im Winter-Halbjahre vom 15. Oktober 1897 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Aulästen.

A. Systematisches Verzeichniß.

I. Theologie.

Biblische Theologie des Alten Testaments, privatim, Prof. D. Cornill.

Cursorische Lectüre des Buches Exodus, öffentlich, Prof. D. Sommer.

Erklärung der Psalmen, privatim, Prof. D. Sommer.

Auslegung der kleinen Propheten, privatim, Professor D. Cornill.

Erklärung des Buches Daniel, öffentlich, Professor D. Cornill.

Neutestamentliche Theologie, privatim, Prof. D. Dorner.

Die biblische Lehre vom Menschen und von der Sünde, öffentlich, Prof. D. Kühl.

Erklärung der synoptischen Evangelien, privatim, Prof. D. Kühl.

Erklärung des Römerbriefes, privatim, Prof. D. Kühl.

Erklärung des Galaterbriefes, privatim, Prof. D. Kühl.

Geschichte des apostolischen Zeitalters, privatim, Prof. Lic. Voigt.

Kirchengeschichte, II. Theil (800—1517), privatim, Prof. D. Benrath.

Kirchengeschichte des 19. Jahrhundert, privatim, Prof. Lic. Voigt.

Geschichte der protestantischen Secten, öffentlich, Prof. Lic. Voigt.

5. Kulturtechnik.

Geheimer Bauwath v. Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. Kulturtechnisches Seminar. — Meliorations-Bauinspektor Granz: Wasserbau (Wasserbautechnisches Seminar). Brückenbau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen. Landwirtschaftliche Baulehre.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Grundsätze der Landesvermessung. Praktische Geometrie. Messübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen. — Professor Hegemann: Kartenprojektionen. Übungen zur Landesvermessung. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Höhere Analysis und analytische Geometrie (Fortsetzung). Darstellende Geometrie. Mathematische Übungen, bezw. Nachträge. Zeichenübungen zur darstellenden Geometrie.

Beginn des Winter-Semesters am 16. Oktober, der Vorlesungen zwischen dem 16. und 23. Oktober 1897. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 25. Juni 1897.

Der Rektor
der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule.
Fleischer.

Geschichte der ältesten christlichen Kunst, öffentlich, Prof. D. Benrath.

Dogmengeschichte, privatim, Prof. D. Dorner.

Dogmengeschichtliche Übungen, privatissime und unentgeltlich, Prof. Lic. Voigt.

Theologische Societät, öffentlich, Prof. D. Dorner.

Dogmatik, II. Theil, privatim, Prof. D. Jacoby.

Geschichte der christlichen Predigt, öffentlich, Professor D. Jacoby.

Praktische Theologie, I. Theil (Principienlehre, Liturgie, Homiletik), privatim, Prof. D. Jacoby.

Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. D. Sommer, die neutestamentliche Professor D. Kühl, die historische Professor D. Benrath, die systematische Prof. D. Dorner, die praktische Prof. D. Jacoby, sämtlich unentgeltlich.

Das polnische Seminar leitet Oberconsistorialrath D. Pelta, das litauische Superintendent D. Lackner, unentgeltlich.

II. Rechtswissenschaft.

Rechtsphilosophie, privatim, Prof. D. Gareis.

Institutionen des römischen Rechts, privatim, Prof. Dr. Gradenwitz.

Pandekten, I. Theil (allgemeine Lehren und Sachen-

recht), mit Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches, privatim, Prof. Dr. Schirmer.

Pandekten, II. Theil (Obligationenrecht), mit Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches, privatim, Prof. Dr. Salkowski.

Römische Servitutenlehre, öffentlich, Professor Dr. Schirmer.

Geschichte des deutschen Staates und seiner Rechts- einrichtungen („äußere deutsche Rechtsgeschichte“), privatim, Prof. Dr. Gareis.

Grundzüge des deutschen Privatrechts, privatim, Prof. Dr. Gareis.

Deutsches bürgerliches Recht (des bürgerlichen Gesetzbuches I. Theil: allgemeiner Theil und Recht der Schuldverhältnisse), privatim, Prof. Dr. Gradenwitz.

Deutsches bürgerliches Recht (des bürgerlichen Gesetzbuches II. Theil: Sachenrecht und Familienrecht, mit Berücksichtigung des preußischen Rechts und der preußischen Ergänzungen), privatim, Professor Dr. Güterbock.

Deutsches bürgerliches Recht (des bürgerlichen Gesetzbuches III. Theil: Erbrecht), privatim, Professor Dr. Salkowski.

Übungen im bürgerlichen Recht, für Anfänger (1. und 2. Semester), öffentlich, Prof. Dr. Gradenwitz.

Conversatorium im bürgerlichen Recht, privatim, Prof. Dr. Gradenwitz.

Deutsches Reichsgrundbuchrecht (nach dem bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das deutsche Reich), unentgeltlich, Dr. Weyl.

Handels-, Wechsel- und Seerecht, privatim, Dr. Weyl.

Reichsstrafrecht, privatim, Prof. Dr. Güterbock.

Kirchenrecht, privatim, Prof. Dr. Born.

Duelleninterpretationen aus dem Gebiete des Kirchenrechts und der deutschen Rechtsgeschichte, unentgeltlich, Dr. Weyl.

Reichsstaatsrecht, privatim, Dr. Hubrich.

Preußisches Staatsrecht, privatim, Dr. Hubrich.

Verwaltungsrecht, privatim, Prof. Dr. Born.

Die Immunitätsprivilegien der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen, unentgeltlich, Dr. Hubrich.

Böllerrecht, privatim, Prof. Dr. Gareis.

Im juristischen Seminar, öffentlich: 1) Eretegetische Übungen (ausgewählte Digestenstellen), Professor Dr. Salkowski; 2) Handelsrechtliche Übungen, Prof. Dr. Gareis; 3) Strafrechtliche Übungen, Professor Dr. Güterbock; 4) Staatsrechtliche Übungen, Prof. Dr. Born.

III. Medicin.

Systematische Anatomie des Menschen, I. Theil, privatim, Prof. Dr. Stieda.

Topographische Anatomie, öffentlich, Prof. Dr. Stieda.

Präparatüübungen, privatim, Prof. Dr. Stieda gemeinsam mit Prof. Dr. Zander.

Mikroskopische Anatomie (allgemeine und specielle), privatim, Prof. Dr. Zander.

Ausgewählte Capitel der Entwicklungsgeschichte, öffentlich, Prof. Dr. Zander.

Zweiter Theil der Experimental-Physiologie (vegetative Functionen), privatim, Prof. Dr. Hermann.

Physiologisches Practicum, privatissime, Professor Dr. Hermann.

Physiologische Arbeiten für Geübtere, privatissime und unentgeltlich, Prof. Dr. Hermann.

Anleitung und Uebungen zur mathematischen Fortbildung der Mediciner, privatim, Professor Dr. Hermann.

Über Theorie und Einrichtung des Mikroskops, öffentlich, Prof. Dr. Hermann.

Cursus der medicinischen Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der Harnanalyse, privatim, Professor Dr. Jaffe gemeinsam mit Dr. Lassar-Cohn.

Arbeiten im Laboratorium für medicinische Chemie und experimentelle Pharmakologie, privatissime, Professor Dr. Jaffe.

Pathologische Anatomie der Knochen und Gelenke, öffentlich, Prof. Dr. Nauwerck.

Specielle pathologische Anatomie, privatim, Professor Dr. Nauwerck.

Pathologisch-anatomisches Seminar, privatim, Professor Dr. Neumann.

Pathologisch-histologische Demonstrationen, öffentlich, Prof. Dr. Neumann.

Mikroskopischer Cursus, privatim, Prof. Dr. Neumann.

Die pathogenen Mikroorganismen und ihre anatomischen und histologischen Wirkungen, privatim, Dr. Askanazy.

Arbeiten im Laboratorium des pathologischen Instituts, privatissime und unentgeltlich, Prof. Dr. Neumann.

Sectionscursus, privatissime, Prof. Dr. Nauwerck.

Allgemeine Bakteriologie, mit Demonstrationen, öffentlich, Prof. Dr. v. Esmarch.

Hygiene, II. Theil, privatim, Prof. Dr. v. Esmarch.

Bakteriologischer Cursus, privatim, Professor Dr. v. Esmarch.

Schulhygiene, öffentlich, Dr. Czaplewski.

Arbeiten im hygienischen Institut, privatissime und unentgeltlich, Prof. Dr. v. Esmarch.

Geschichte der Medicin für Zuhörer aller Facultäten, öffentlich, Prof. Dr. Samuel.

Allgemeine Pathologie, öffentlich, Prof. Dr. Samuel.

Ausgewählte Capitel der Arzneimittellehre, öffentlich, Prof. Dr. Jaffe.

Allgemeine Arzneiverordnungslehre, mit Uebungen im Receptiren, privatim, Dr. Rudolf Cohn.

Arzneimittellehre, incl. allgemeine Arzneiverordnungslehre, privatim, Prof. Dr. Jaffe.

- Cursus der klinischen Untersuchungsmethoden (Percussion, Auscultation u. s. w.), privatim, Dr. Hilbert.
- Cursus der physikalischen Diagnostik, privatissime, Prof. Dr. Lichtheim.
- Cursus der klinischen Diagnostik vermittelst mikroskopischer, chemischer und bakteriologischer Untersuchungsmethoden, privatissime, Prof. Dr. Lichtheim.
- Neurologische Untersuchungsmethoden, privatim, Dr. Valentini.
- Uebungen im Gebrause des Kehlkopfspiegels, mit Krankenvorstellung, öffentlich, Prof. Dr. Schreiber.
- Ueber die für den Arzt wichtigen gesetzlichen Bestimmungen der Unfall- Invaliditäts- und Altersversicherung, nebst Demonstrationen, unentgeltlich, Dr. Valentini.
- Medizinische Klinik, privatim, Prof. Dr. Lichtheim.
- Klinik der Nervenkrankheiten, öffentlich, Professor Dr. Lichtheim.
- Medizinische Poliklinik, privatim, Prof. Dr. Schreiber.
- Poliklinik der Kinderkrankheiten, privatim, Professor Dr. Falkenheim.
- Ausgewählte Capitel der Kinderkrankheiten, öffentlich, Prof. Dr. Falkenheim.
- Allgemeine Chirurgie, privatim, Prof. Dr. Schneider.
- Ausgewählte Capitel der Magen- und Darmchirurgie, öffentlich, Prof. Dr. Freiherr v. Eiselsberg.
- Ausgewählte Capitel aus der Geschichte der Chirurgie, fortgeführt bis auf die neueste Zeit, unentgeltlich, Dr. Braaz.
- Ausgewählte Capitel aus der speciellen Chirurgie, unentgeltlich, Dr. Braaz.
- Ueber Verrenkungen und Brüche, incl. Verbandlehre, privatim, Dr. Stetter.
- Ueber Orthopädie, mit Demonstrationen und Uebungen, unentgeltlich, Dr. Santer.
- Chirurgische Klinik und Poliklinik, privatim, Professor Dr. Freiherr v. Eiselsberg.
- Praktischer Cursus im Extrahiren der Zähne, privatim, Lector Döbbelin.
- Praktischer Cursus im Füllen der Zähne, privatim, Lector Döbbelin.
- Praktischer Cursus für Zahnersatz, privatim, Lector Döbbelin.
- Untersuchungsmethoden des Auges, einschließlich Ophthalmoskopie, privatim, Prof. Dr. Kuhnt.
- Ausgewählte Capitel aus der Augenoperationslehre, öffentlich, Prof. Dr. Kuhnt.
- Augenklinik, privatim, Prof. Dr. Kuhnt.
- Arbeiten im Laboratorium, privatissime und unentgeltlich, Prof. Dr. Kuhnt.
- Cursus der Laryngoskopie und Rhinoskopie, unentgeltlich, Dr. Gerber.
- Rhino-laryngoskopischer Cursus, öffentlich, Professor Dr. Berthold.
- Spiegelcursus, unentgeltlich, Dr. Kafemann.
- Varyngologische und rhinologische Poliklinik, unentgeltlich, Dr. Kafemann.
- Rhinologischer und pharyngologischer Operationscursus, unentgeltlich, Dr. Kafemann.
- Die Untersuchungsmethoden des Ohres, privatim, Prof. Dr. Berthold.
- Otiatrische und rhino-laryngologische Poliklinik, privatim, Prof. Dr. Berthold.
- Praktische Uebungen in der Diagnose und Therapie der Hals- und Nasenkrankheiten, privatim, Dr. Gerber.
- Krankheiten des Ohres, unentgeltlich, Dr. Stetter.
- Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten, öffentlich, Prof. Dr. Gaspari.
- Dermatologie, privatim, Prof. Dr. Gaspari.
- Klinik für syphilitische Krankheiten, öffentlich, Prof. Dr. Schneider.
- Geburtshilfe, privatim, Dr. Rosinski.
- Geburtshilflicher Operationscursus, privatim, Dr. Lange.
- Geburtshilflicher Operationscursus, privatim, Dr. Rosinski.
- Ausgewählte Capitel aus der Gynäkologie, privatim, Dr. Rosinski.
- Gynäkologische Diagnostik und allgemeine Therapie, privatim, Dr. Lange.
- Krankheiten des Wochenbettes, öffentlich, Professor Dr. Münster.
- Geburtshilflich-gynäkologische Klinik, privatissime, Prof. Dr. Dohrn.
- Geburtshilflicher Operationscursus, privatim, Professor Dr. Münster.
- Gynäkologische Poliklinik, öffentlich, Prof. Dr. Dohrn.
- Klinische Psychologie oder Personenkunde, mit Demonstration Gesunder, für Hörer aller Facultäten, unentgeltlich, Dr. Hallervorden.
- Klinische Diagnostik der Geisteskrankheiten, für Praktikanten, privatissime, Prof. Dr. Meschede.
- Gerichtliche Psychiatrie, privatim, Prof. Dr. Meschede.
- Ausgewählte Capitel der Psychohygiene, für Hörer aller Facultäten, unentgeltlich, Dr. Hallervorden.
- Psychiatrische Klinik, öffentlich, Prof. Dr. Meschede.
- Psychiatrischer Cursus für Mediciner, privatim, Dr. Hallervorden.
- Ueber Vergiftungen, öffentlich, Prof. Dr. Seydel.
- Gerichtliche Medicin, mit Demonstrationen, privatim, Prof. Dr. Seydel.
- Sectionscursus, privatim, Prof. Dr. Seydel.
- IV. Philosophie und Pädagogik.
- Ethik, privatim, Prof. Dr. Walter.
- Geschichte und Grundlagen der Pädagogik, privatim, Prof. Dr. Walter.
- Religionsphilosophie, privatim, Prof. Dr. Thiele.
- Ueber ästhetische Probleme, öffentlich, Prof. Dr. Walter.

Ueber die Philosophie Fichte's, öffentlich, Professor Dr. Thiele.

V. Mathematik und Astronomie.

Elliptische Functionen, privatim, Prof. Dr. Hölder.

Höhere Algebra, privatim, Prof. Dr. Meyer.

Flächen und Raumcurven dritter Ordnung, öffentlich, Prof. Dr. Meyer.

Uebungen des mathematischen Seminars, privatissime und unentgeltlich, Prof. Dr. Hölder.

Uebungen im mathematischen Seminar, privatissime und unentgeltlich, Prof. Dr. Meyer.

Integralrechnung, privatim, Prof. Dr. Saalschütz.

Theorie der krummen Flächen und Raumcurven, privatim, Dr. Vahlen.

Uebungen zur Theorie der krummen Flächen und Raumcurven, privatissime, aber unentgeltlich, Dr. Vahlen.

Flächen zweiter Ordnung, öffentlich, Prof. Dr. Hölder.

Theorie der Determinanten, öffentlich, Professor Dr. Saalschütz.

Uebungen zur Integralrechnung, öffentlich, Professor Dr. Saalschütz.

Geschichte des Fundamentalsatzes der Algebra, unentgeltlich, Dr. Vahlen.

Bahnbestimmung der Planeten und Kometen, privatim, Prof. Dr. Struve.

Sphärische Astronomie, privatim, Dr. J. Cohn.

Höhere Geodäsie, privatim, Dr. Staats.

Anfangsgründe der Astronomie, öffentlich, Professor Dr. Struve.

Praktische Uebungen, öffentlich, Prof. Dr. Struve.

VI. Naturwissenschaften.

1. Physik.

Experimentalphysik, II. Theil (Elektricität und Magnetismus, Akustik, Optik), privatim, Prof. Dr. Pape.

Praktische Uebungen und Arbeiten im physikalischen Institut, privatissime, Prof. Dr. Pape.

Theorie und Gebrauch einiger Meßinstrumente, mit Demonstrationen, öffentlich, Prof. Dr. Pape.

Theorie der Elektricität und des Magnetismus, privatim, Prof. Dr. Boltmann.

Praktische Uebungen und Arbeiten im mathematisch-physikalischen Laboratorium, privatissime, Professor Dr. Boltmann.

Theoretische Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, öffentlich, Prof. Dr. Boltmann.

2. Chemie.

Theoretische Chemie, öffentlich, Prof. Dr. Lossen.

Anorganische Experimentalchemie, privatim, Professor Dr. Lossen.

Chemisches Practicum, privatissime, Prof. Dr. Lossen.

Kleines chemisches Practicum, privatissime, Professor Dr. Lossen.

Chemische Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, öffentlich, Prof. Dr. Klinger.

Anorganische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung

der offiziellen Arzneistoffe, privatim, Professor Dr. Klinger.

Dualitative und quantitative Analyse, privatim, Prof. Dr. Klinger.

Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium, privatissime, Prof. Dr. Klinger.

Chemie und Untersuchung der Fette und Oele, öffentlich, Prof. Dr. Ritthausen.

Chemie der Futtermittel und thierischen Ernährung, Prof. Dr. Ritthausen.

Chemisches Practicum, privatissime, Professor Dr. Ritthausen.

Geschichte der Chemie, II. Theil, öffentlich, Professor Dr. Blochmann.

Technische Chemie, I. Theil (Metallurgie), privatim, Prof. Dr. Blochmann.

Ueber Benzol und Benzolderivate, II. Theil, privatim, Prof. Dr. Lassar-Cohn.

3. Mineralogie, Geologie und Paläontologie.

Einführung in die Geologie, privatim, Prof. Dr. Mügge.

Ueberblick der Geologie, privatim, Prof. Dr. Jenisch.

Ueber geologische Karten und deren praktischen Gebrauch, privatim, Prof. Dr. Jenisch.

Der Boden des norddeutschen Flachlandes, privatim, Dr. Schellwien.

Ueber die vulcanischen Erscheinungen, öffentlich, Prof. Dr. Mügge.

Mineralogische und petrographische Uebungen, für Anfänger, privatissime, Prof. Dr. Mügge.

Anleitung zu mineralogischen und petrographischen Untersuchungen, privatissime, Prof. Dr. Mügge.

Geologische und paläontologische Uebungen, privatissime und unentgeltlich, Dr. Schellwien.

Uebungen in neuerer geologischer Litteratur, privatissime und unentgeltlich, Prof. Dr. Jenisch.

Die Thierwelt früherer Erdperioden und ihre allmähliche Umwandlung, unentgeltlich, Dr. Schellwien.

4. Botanik.

Pflanzenphysiologie, privatim, Prof. Dr. Luerßen.

Pharmakognosie, II. Theil, privatim, Professor Dr. Luerßen.

Mikroskopische Uebungen, privatissime, Professor Dr. Luerßen.

Die mikroskopische Untersuchung der vegetabilischen Genußmittel, öffentlich, Prof. Dr. Luerßen.

5. Zoologie.

Grundzüge der vergleichenden Anatomie, privatim, Prof. Dr. Braun.

Das Meer und seine Thierwelt, öffentlich, Professor Dr. Braun.

Repetitorium der Zoologie, privatim, Dr. Lühe.

Die Thierwelt früherer Erdperioden s. VI 3.

VII. Landwirthschaft.

Chemie der Futtermittel s. VI 2.

Aufgaben der modernen Landwirthschaft (Einführung in das Studium der Landwirtschaftswissenschaft), öffentlich, Prof. Dr. Bachhaus.

Landwirthschaftliche Betriebslehre, mit besonderer Be-
rücksichtigung ostdeutscher Verhältnisse, privatim,
Prof. Dr. Bachhaus.

Allgemeine Thierzuchtlehre, privatim, Professor Dr.
Bachhaus.

Uebungen in landwirthschaftlicher Buchführung und
Berechnung, privatissime, Prof. Dr. Bachhaus.

Allgemeine Ackerbaulehre, privatim, Prof. Dr. Rörig.

Über landwirthschaftlich nützliche und schädliche In-
secken, öffentlich, Prof. Dr. Rörig.

Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen La-
boratorium, privatissime, Prof. Dr. Rörig.

Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde,
privatissime, Prof. Dr. Rörig.

Die Bakteriologie in ihren Beziehungen zur Land-
wirthschaft, privatim, Dr. Gutzeit.

Natur und Nutzung der Moore, unentgeltlich, Dr.
Gutzeit.

Physiologie der Haustiere, privatim, Lect. Pilz.

Pferdekenntniß und Pferdezucht, privatim, Lect. Pilz.

Demonstrationen in der Thierklinik, unentgeltlich,
Lect. Pilz.

VIII. Staatswissenschaft.

Nationalökonomie, II. Theil (mit Einschluß der Ar-
beiter-Socialeinrichtungen), privatim, Professor Dr.
Umpfenbach.

Verhandlungen in der staatswissenschaftlichen Bibliothek,
öffentliche, Prof. Dr. Umpfenbach.

Volkswirtschaftslehre, I. Theil, privatim, Professor
Dr. Gerlach.

Socialphilosophie, privatim, Prof. Dr. Gerlach.

Staatswissenschaftliche Uebungen, öffentlich, Professor
Dr. Gerlach.

IX. Erd- und Völkerkunde.

Allgemeine und specielle Völkerkunde, privatim, Prof.
Dr. Hahn.

Meereskunde, öffentlich, Prof. Dr. Hahn.

Geographische Uebungen, privatissime, aber unentgeltlich,
Prof. Dr. Hahn.

X. Geschichte.

1. Geschichte des Alterthums.

Geschichte der Meder und Perse bis zum Untergange
der Achämeniden, privatim, Prof. Dr. Rühl.

Uebungen des historischen Seminars (Abtheilung für
alte Geschichte), privatissime, aber unentgeltlich,
Prof. Dr. Rühl.

Griechische Geschichte seit dem Ende der Perserkriege,
privatim, Prof. Dr. Schubert.

Historische Uebungen für Anfänger, privatissime, Prof.
Dr. Schubert.

Geschichte der römischen Kaiserzeit von Diocletian bis
zum Tode Justinian's, öffentlich, Prof. Dr. Schubert.

2. Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit.

Neitere deutsche Geschichte bis auf die Karolinger,
privatim, Prof. Dr. Pruz.

Geschichte des Zeitalters der französischen Revolution
und der Befreiungskriege, privatim, Prof. Dr. Erler.
Altpreußische Provincialgeschichte bis zum Beginne des
Verfalles der Ordensherrschaft (1407), privatim,
Prof. Dr. Lohmeyer.

Uebungen des historischen Seminars (Abtheilung für
mittlere und neuere Geschichte), privatissime, aber
unentgeltlich, Prof. Dr. Pruz.

Uebungen des historischen Seminars (Abtheilung für
mittlere und neuere Geschichte), privatissime, aber
unentgeltlich, Prof. Dr. Erler.

Die Einigung Deutschlands (für Hörer aller Facultäten),
öffentliche, Prof. Dr. Pruz.

Culturgeschichte des deutschen Volkes im Überblick,
öffentliche, Prof. Dr. Erler.

Geschichte Polens im Mittelalter, öffentlich, Professor
Dr. Lohmeyer.

XI. Alterthumskunde.

Römische Staatsalterthümer (Verfaßung und Ver-
waltung des römischen Staates), privatim, Professor
Dr. Rosbach.

Römische Privatalterthümer, privatim, Prof. Dr. Rühl.

Archäologische Uebungen über griechische Vasenbilder,
für Vorgerücktene, öffentlich, Prof. Dr. Rosbach.

Paläographische Uebungen, öffentlich, Prof. Dr. Mühl.

XII. Kunstgeschichte.

Geschichte der niederländisch-deutschen Malerei von dem
Austritt der v. Eyl an bis etwa zum Tode
Holbein's d. J., privatim, Prof. Dr. Haendke.

Geschichte der deutschen Plastik, privatim, Professor
Dr. Haendke.

Abriß der italienischen Kunstgeschichte von N. Pisano
bis zum Tode Michelangelo's, öffentlich, Professor
Dr. Haendke.

Uebungen über Fragen aus dem Gebiete der italienischen
Renaissancekunst, privatissime und unentgeltlich,
Prof. Dr. Haendke.

XIII. Classische Sprachen und Litteraturen.
Einleitung in das griechische Bühnenwesen und Er-
klärung der Eumeniden des Aeschylos, privatim,
Prof. Dr. Ludwich.

Weiter Leben und Schriften des Tacitus nebst Inter-
pretation der Annalen desselben, privatim, Professor
Dr. Jeep.

Erklärung von Horaz' Satiren und Geschichte der
römischen Satura, privatim, Prof. Dr. Brinkmann.

Über Homer in der römischen Litteratur, privatim,
Dr. Tolliehn.

Erklärung äolischer Sprachdenkmäler (event. der
Fragmente des Bathylyides) und andere Uebungen
im philologischen Proseminar, öffentlich, Professor
Dr. Ludwich.

Interpretation des Curculio von Plautus und Be-
sprechung der eingereichten Arbeiten im philologischen
Seminar, öffentlich, Prof. Dr. Jeep.

Erklärung der Stede des Lykurgos gegen Leokrates und Besprechung der eingereichten Arbeiten im philologischen Seminar, öffentlich, Prof. Dr. Rößbach.
Griechische Stilübungen, öffentlich, Prof. Dr. Brinkmann.
Übungen über attische Inschriften, privatissime und unentgeltlich, Prof. Dr. Brinkmann.

Russische Übungen, unentgeltlich, Dr. Rost.
Lettische Grammatik, öffentlich, Professor Dr. Bezzenger.

XIV. Abendländische Sprachen und Litteraturen.

Deutsche Grammatik, privatim, Prof. Dr. Schade.
Einleitung in die Geschichte der germanischen Sprachen, über ihre Verwandtschaft und Nachbarschaft, privatim, Prof. Dr. Schade.

Im deutschen Seminar, öffentlich: 1) Fortsetzung der Erklärung des Nibelungenliedes, 2) Klopstocks Oden, Prof. Dr. Schade.

Geschichte der deutschen Litteratur von 1748 bis 1832, privatim, Prof. Dr. Baumgart.

Einführung in das Studium der deutschen Philologie, privatim, Dr. Uhlig.

Ueber das antike und moderne classische Drama, öffentlich, Prof. Dr. Baumgart.

Ueber das deutsche Volkslied, unentgeltlich, Dr. Uhlig.

Übungen über Lessing's und Herder's kritisch-ästhetische Schriften, privatissime und unentgeltlich, Professor Dr. Baumgart.

Historische Grammatik der französischen Sprache (I. Theil) und Interpretation der ältesten französischen Denkmäler, privatim, Prof. Dr. Kishner.

Neufranzösische Übungen (eingehende mündliche und schriftliche Behandlung der französischen Syntax, Erklärung der Stilistik und Synonymik), privatim, Dr. Scharff.

Interpretation von Alphonse Daudet's Contes du lundi, Übersetzungen ins Französische von Goethe's Ital. Reise, Conversationsübungen, privatim, Dr. Scharff.

Die französische Aussprache in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, unentgeltlich, Dr. Scharff.

Erklärung von Shakespeare's Sonetten im romanisch-englischen Seminar, öffentlich, Prof. Dr. Kishner.

Ueber Shakespeare's Leben und Werke, privatim, Prof. Dr. Kaluza.

Einführung in das Studium der englischen Philologie, privatim, Prof. Dr. Kaluza.

Nebungen der englischen Abtheilung des romanisch-englischen Seminars, öffentlich, Prof. Dr. Kaluza.

Russisch: 1) für Anfänger, 2) für Fortgeschrittene, privatim, Dr. Rost.

XV. Morgenländische Sprachen und Litteraturen.

Kritik der biblischen Geschichte (I. Theil), privatim, Prof. Dr. Jahn.

Fortsetzung der semitischen Epigraphik, öffentlich, Prof. Dr. Jahn.

Raschi's Commentar zur Genesis, öffentlich, Professor Dr. Jahn.

Arabisches Syntax mit Übungen, privatim, Professor Dr. Jahn.

Erklärung des Koran-Commentars von Beidawi, privatim, Prof. Dr. Jahn.

Arabische Grammatik, privatim, Dr. Peiser.

Hebräische Grammatik, privatim, Dr. Peiser.

Syrisch (II. Cursus), unentgeltlich, Dr. Peiser.

Lectüre ausgewählter assyrischer und babylonischer Texte,

privatissime, Dr. Peiser.

Akkadisch, für Fortgeschrittene, privatim Dr. Rost.

Aethiopisch, für Fortgeschrittene, unentgeltlich, Dr. Rost.

Geschichte Assyriens und Babyloniens, privatim, Dr. Rost.

Sanskrit-Grammatik, privatim, Prof. Dr. Bezzenger.

Sanskrit-Grammatik, II. Cursus, privatim, Professor Dr. Franke.

Indische Epigraphik, II. Cursus, privatim, Professor Dr. Franke.

Interpretation ausgewählter Sanskrit-Texte, öffentlich, Prof. Dr. Franke.

XVI. Künste und Fertigkeiten.

Die Musik in ihrer Entwicklung von ihren ersten Anfängen bis auf die heutige Zeit, privatim, akadem. Musiklehrer Brode.

Harmonielehre, privatim, akadem. Musiklehrer Brode.

Einige Capitel aus der älteren und neueren Musikgeschichte, unentgeltlich, akadem. Musiklehrer Berneker.

Orgelseminar (Orgelspiel, Orgelstructur), unentgeltlich, akadem. Musiklehrer Berneker.

Deutsche Stenographie nach Gabelsberger System:

1) Wortbildung und Wortkürzung; 2) Syntaktische und logische Kürzung, unentgeltlich, Heinrich.

Fechtkunst: Grünelee.

Tanzkunst: Stoige.

Reitkunst: Lemp.

C. Öffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarienten:

a) Theologisches: exegesis-kritische Abtheilung des A. T.'s: Director Prof. D. Sommer; die des N. T.'s: Prof. D. Kühl; historische Abtheilung: Prof. D. Benrath; praktische Abtheilung: Prof. D. Jacoby; dogmatische Abtheilung: Prof. D. Dorner.

b) Litauisches: Director D. Lackner.

c) Polnisches: Director D. Belka.

d) Juristisches: Directoren die Ordinarien der Facultät, s. oben.

e) Philologisches Seminar und Pro-Seminar: Directoren PProf. Dr. Ludwich, Dr. Zep und Dr. Rößbach.

- f) Deutsches: Director Prof. Dr. Schade.
- g) Romanisch-englisches: Directoren PProf. Dr. Kühner und Dr. Kaluza.
- h) Historisches: Directoren PProf. Dr. Rühl, Dr. Brüg und Dr. Erler.
- i) Mathematisches: Directoren PProf. Dr. Hölder und Dr. Meyer.
- k) Mathematisch-physikalisch: Director Prof. Dr. Volkmann.
- 2) Anatomische Anstalt: Director Prof. Dr. Stieda.
- 3) Physiologisches Institut: Director Professor Dr. Hermann.
- 4) Laboratorium für medicinische Chemie und experimentelle Pharmakologie: Director Professor Dr. Jäffe.
- 5) Pathologisch-anatomische Anstalt: Director Prof. Dr. Neumann.
- 6) Klinische Anstalten:
 - a) Medicinische Klinik: Director Professor Dr. Lichtheim.
 - b) Medicinische Poliklinik: Director Professor Dr. Schreiber.
 - c) Poliklinik für Kinderkrankheiten: Director Prof. Dr. Falckenheim.
 - d) Psychiatrische Klinik: Director Professor Dr. Meschede.
 - e) Chirurgische Klinik und Poliklinik: Director Prof. Dr. Freih. v. Eisselsberg.
 - f) Klinik für syphilitische Krankheiten: Director Prof. Dr. Schneider.
 - g) Frauen-Klinik und Poliklinik: Director Prof. Dr. Dohrn.
 - h) Augenärztliche Klinik und Poliklinik: Director Prof. Dr. Kuhnt.
 - i) Poliklinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten: Director Prof. Dr. Berthold.
 - k) Poliklinik für Hautkrankheiten: Director Prof. Dr. Caspary.
- 7) Sammlung von Maschinen und Instrumenten, welche die Entbindungskunst betreffen: Director Prof. Dr. Dohrn.
- 8) Hygienisches Institut: Director Professor Dr. v. Esnarch.
- 9) Zahnärztliches Institut: Lect. Döbbelin.
- 10) Physikalisches Cabinet: Director Prof. Dr. Pape.
- 11) Mathematisch-physikalisch Laboratorium: Director Prof. Dr. Volkmann.
- 12) Sternwarte: Director Prof. Dr. Struve.
- 13) Chemisches Laboratorium: Director Professor Dr. Lossen.
- 14) Pharmaceutisch-chemisches Laboratorium: Director Prof. Dr. Klinger.
- 15) Landwirtschaftliches Institut und milchwirtschaftlich-chemisches Laboratorium: Director Prof. Dr. Bachaus.
- 16) Agriculturchemisches Laboratorium: Director Prof. Dr. Kitthausen.
- 17) Landwirtschaftlich-physiologisches Laboratorium und landwirtschaftlich-botanischer Garten, Leiter Prof. Dr. Rörig.
- 18) Thierklinik: interim. Leiter Lect. Pilz.
- 19) Zoologisches Museum: Director Prof. Dr. Braun.
- 20) Botanischer Garten: Director Prof. Dr. Luerßen.
- 21) Mineralogisch-geologisches Institut: Director Prof. Dr. Mügge.
- 22) Archäologische Sammlung und Münz-Cabinet.
- 23) Director Prof. Dr. Rosbach. Kupferstich-Sammlung. Director Professor Dr. Haendke.
- 24) Geographische Sammlung: Director Professor Dr. Hahn.
- 25) Königliche und Universitäts-Bibliothek: Director Dr. Schwenke.
- 26) Akademische Handbibliothek für Studirende: Curator Prof. Dr. Baumgart.
- 27) Staatswissenschaftliche Bibliothek: Director Prof. Dr. Umpfenbach.

26)

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. v. Mts. dem am 1. d. Mts. in den Ruhestand getretenen Strafanstaltswerkmeister Walter Sdorff früher in Mewe, jetzt in Graudenz wohnhaft, das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. Mts. den Ingenieur Karl Doineit in Nowrazlaw, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg.
Nebewiesen sind:

- a. der Regierungs-Assessor von Käbler, bisher Spezialkommissar in Glogau, als Hülfsarbeiter,

- b. der Gerichtsassessor Jordan aus Breslau zu, Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars,
 - c. der Forstassessor Weßener aus Brüx W./Pr. als forsttechnischer Hülfsarbeiter.
- Verteigt sind:
- a. der Forstassessor Kohlbach als Hülfsarbeiter zur Regierung in Magdeburg,
 - b. die Landmesser: Koller von Bromberg in den Bezirk der Generalkommission in Breslau, Heinrich von Graudenz nach Thorn, Gädke von Ostrowo Bez. Posen nach Bromberg, Haase von Gnezen nach Konitz, Rosencranck von Lissa i. P. nach Elbing,
 - c. der Spezialkommissions-Zivilanwärter Schipplich von Elbing zur Spezialkommission I in Konitz.

Einberufen ist der Bureauhülfe Alshut in Elbing als Zivilanwärter zur dortigen Spezialkommission,

Ernannt und befördert sind:

- a. der Generalkommissions-Sekretär L i e p e l t zum Geheimen Registratur im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,
- b. der Dekonomiekommisions-Anwärter von Graevenitz, bisher in Konitz, unter Versezung nach Bromberg, zum Dekonomiekommisions-Gehülfen.

Zur dauernden Beschäftigung in der landwirthschaftlichen Verwaltung angenommen ist der Landmesser D ü t s c h e in Bromberg.

Die Prüfung zum Spezialkommissions-Sekretär haben bestanden: die Spezialkommissions-Zivilanwärter, Frommke und Schippelick in Konitz und Piepiorka in Danzig.

Die Wahl des praktischen Arztes Dr. Wollermann und des Baugewerksmeisters L u d w i g B ü l l o w zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Baldenburg, ist bestätigt worden.

Die Wahl des Brauereibesitzers Ferdinand B a h l a u zum Rathmann der Stadt Märk. Friedland ist bestätigt worden.

Die Wahl des Vorschuß-Kassen-Rendanten Emil S a w a t k i zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Riesenburg ist bestätigt worden.

Im Kreise Stuhm ist der Gemeindevorsteher C z e r w i n s k i zu Altmark nach abgelaufener Amts-dauer wieder zum Stellvertreter des Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Altmark ernannt.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Brzoza, (Czernowitz), Ottłotchin, Stanislavowo-Sluzewo und Holl. Grabia, Kreis Thorn, ist dem Pfarrer E n d e - man in Podgorz übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Kreisschulinspektor Professor Dr. Witte in Thorn von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelische Schule zu Budzin, Kreis Marienwerder, ist dem Pfarrer H e i n i c e in Nehhof übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Kreisschulinspektor, Schulrat Dr. Otto in Marienwerder von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelische Schule zu Nikolaiken, Kreis Stuhm, ist dem Pfarrer H a l l - p o o p in Gr. Rohdau übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Kreisschulinspektor Dr. Zint in Marienburg von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Milewken und Osterwitt, Kreis Marienwerder, und Bülowsheide, Kreis Schweid, ist dem Pfarrer B e r g e r in Neuenburg übertragen und die bisherigen Ortschulinspektoren, Kreisschulinspektor von Homeyer in Newe und Engelien in Neuenburg von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelische Schule zu Plywaczewo, Kr. Briesen, ist dem Pfarrer B a c h e r in Schönsee übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Kreisschulinspektor Dr. Thunert in Culmsee von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die Schule zu Segertsdorf, Kreis Culm, ist dem Pfarrer S c h m i d t in Culmsee übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Pfarrer Modrow in Wilhelmsau, von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Scharnau, Amtthal und Hohenhausen, Kreis Thorn, ist dem Pfarrer M e r t n e r in Ostromecko übertragen und die bisherigen Ortschulinspektoren, Kreisschulinspektoren Dr. Witte in Thorn und Dr. Thunert in Culmsee von diesem Amte entbunden worden.

Dem Kreisschulinspektor Anders aus Lözen ist die Verwaltung der Kreisschulinspektion Culm vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen und der Kreisschulinspektor Dr. S e e h a u f e n in Briesen mit der Verwaltung der Kreisschulinspektion Culm bis zu diesen Tage beauftragt werden.

Der Kreisschulinspektor Treichel in Dt. Krone ist vom 18. Juli bis 7. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor Dr. H a t w i g in Dt. Krone vertreten.

Der Kreisschulinspektor G i c h h o r n in Strasburg ist vom 26. Juli bis zum 26. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor Sermond in Strasburg vertreten.

Dem Fräulein Anna P a s s o t h in Czersk, Kreis Konitz, ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Martha S c h a n t e r in Regelsmühl, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

27) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volksschule in Kessburg, Kreis Dt. Krone, soll nach erfolgter Pensionirung des jetzigen Inhabers wieder besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule, Rittergutsbesitzer B i e l s c h o w s k i in Kessburg bei Neugolz zu melden.

Die neu errichtete Schullehrerstelle zu Ernstrode, Kreis Thorn, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. T h u n e r t zu Culmsee zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 30.)

